

**[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 7. Juli 2020; Vorlage Nr. 2985.7 (Laufnummer 16290)**

## **Datenschutzgesetz (DSG)**

Änderung vom 30. April 2020

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: 152.4 | **157.1** | 159.1 | 161.1 | 171.1 | 512.1  
Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass BGS [157.1](#), Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (Stand 3. Mai 2014), wird wie folgt geändert:

#### **Titel (geändert)**

Datenschutzgesetz (DSG)

#### **Ingress (geändert)**

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

beschliesst:

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)

### § 1 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt, Grundrechte von natürlichen Personen zu schützen, über die Organe Daten bearbeiten.

### § 2 Abs. 1

1

- a) **(geändert)** Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.
- b) **(geändert)** Besonders schützenswerte Personendaten sind alle Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen und berufspolitischen Ansichten oder Tätigkeiten, die Intimsphäre, die Gesundheit, die ethnische Zugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe sowie administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Ebenso fallen darunter biometrische Daten, die mittels technischer Verfahren die eindeutige Identifizierung einer natürlichen Person erlauben, sowie genetische Daten.
- b1) **(neu)** Profiling ist jede, insbesondere automatisierte, Auswertung von Daten oder Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, namentlich bezüglich Arbeitsleistung, politischer Meinungsbildung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität.
- c) **(geändert)** Bearbeiten ist jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Austausch, Zusammenführen, Archivieren, Löschen oder Vernichten sowie Durchführen logischer bzw. rechnerischer Operationen mit Personendaten.
- d) **(geändert)** Bekanntgeben ist das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten.
- e) *Aufgehoben.*
- f) **(geändert)** Betroffene Personen sind natürliche Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.
- k) *Aufgehoben.*

### § 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (neu)

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt für das Bearbeiten von Personendaten durch Organe.

<sup>2</sup> Es wird nicht angewendet auf

- a) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Die Rechte und Ansprüche der betroffenen Personen in Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege (inklusive Verfahren der internationalen Rechtshilfe) sowie der Verwaltungsrechtspflege richten sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

### **Titel nach § 3 (geändert)**

#### *2. Grundsätze beim Bearbeiten von Personendaten*

### **§ 4 Abs. 1 (geändert)**

#### **Richtigkeit, Datenbeschaffung, Zweckbestimmung, Verhältnismässigkeit (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Personendaten:

e) *Aufgehoben.*

### **§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

#### **Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Organe dürfen Personendaten bearbeiten, sofern

c) **(geändert)** die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

<sup>2</sup> Die Organe dürfen besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten oder ein Profiling vornehmen, sofern

c) **(geändert)** die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

### **§ 5a (neu)**

#### **Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck**

<sup>1</sup> Die Organe dürfen Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Forschung oder Planung, bearbeiten, sofern

- a) die Personendaten anonymisiert oder pseudonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt;
- b) die Personendaten nicht weitergegeben werden; und
- c) Auswertungen so bekanntgegeben werden, dass keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich sind.

**§ 5b (neu)**

**Voraussetzungen für das Bekanntgeben von Personendaten**

<sup>1</sup> Die Organe dürfen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten oder Ergebnisse eines Profilings bekanntgeben, sofern:

- a) für die Bekanntgabe die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 1 und 2 erfüllt sind; oder
- b) die betroffene Person nicht in der Lage ist, in die Bekanntgabe einzuwilligen, diese aber in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

**§ 5c (neu)**

**Voraussetzungen für das Bekanntgeben von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck**

<sup>1</sup> Sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungspflicht ausgeschlossen ist, kann ein Organ Personendaten bekanntgeben an

- a) andere kantonale oder gemeindliche Organe, Organe anderer Kantone oder des Bundes zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke, namentlich für Statistik, Planung oder Forschung; und
- b) Private zur Bearbeitung für Zwecke der Forschung.

<sup>2</sup> Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, die Personendaten zu anonymisieren oder pseudonymisieren, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt, und Auswertungen nur so bekanntzugeben, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

<sup>3</sup> Die private Empfängerin oder der private Empfänger hat sich zudem schriftlich zu verpflichten, die Personendaten nicht für andere Zwecke zu bearbeiten, sie nicht weiterzugeben und für die Informationssicherheit zu sorgen.

**§ 5d (neu)**

**Verantwortung des Organs**

<sup>1</sup> Die Verantwortung für das Bearbeiten von Personendaten trägt das Organ, das über den Zweck, die Mittel und den Umfang der Bearbeitung entscheidet.

<sup>2</sup> Bearbeiten mehrere Organe einen gemeinsamen Datenbestand, regeln sie die Verantwortung.

<sup>3</sup> Das Organ muss den Nachweis erbringen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält.

**§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)  
Auftragsdatenbearbeitung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Ein Organ kann das Bearbeiten von Personendaten Dritten übertragen, wenn

a) **(geändert)** die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das Organ selbst tun dürfte; und

<sup>2</sup> Das Organ stellt mittels Auflagen, Vereinbarungen oder in anderer Weise sicher, dass die Auftragsdatenbearbeiterin oder der -bearbeiter die Informationssicherheit gewährleistet und die Rechte der betroffenen Person wahrt.

<sup>3</sup> Das Organ bleibt für den gesetzmässigen Umgang mit den Personendaten verantwortlich.

<sup>4</sup> Die Auftragsdatenbearbeiterin oder der -bearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Organs einer anderen Auftragsdatenbearbeiterin oder einem anderen -bearbeiter übertragen.

**§ 6a (neu)**

**Informationspflicht**

<sup>1</sup> Das Organ informiert die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten. Die Informationspflicht gilt auch, wenn Personendaten bei Dritten beschafft werden.

<sup>2</sup> Das Organ orientiert spätestens bei der Beschaffung insbesondere über

- a) die Identität und die Kontaktdaten des Organs;
- b) die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten Personendaten;
- c) den Zweck der Bearbeitung;
- d) gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger, denen Personendaten bekanntgegeben werden; und
- e) die Rechte der Betroffenen.

<sup>3</sup> Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, muss diese spätestens einen Monat nach Beschaffung der Daten informiert werden. Werden die Personendaten vor Ablauf dieser Frist bekanntgegeben, muss die betroffene Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe informiert werden.

**§ 6b (neu)**

**Ausnahmen von der Informationspflicht und Einschränkungen**

<sup>1</sup> Die Informationspflicht entfällt, wenn

## **[Geschäftsnummer]**

---

- a) die betroffene Person bereits über die Informationen nach § 6a Abs. 2 verfügt;
- b) das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist; oder
- c) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

<sup>2</sup> Die Information kann unter den Voraussetzungen von § 14 Abs. 1 eingeschränkt werden.

### **§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

#### **Informationssicherheit (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Organe sorgen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen für die Sicherheit aller Personendaten. Personendaten sind insbesondere vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechende Vorschriften, insbesondere über die Sicherheitsgrundsätze und das Bewilligungsverfahren im Bereich des elektronischen Datenaustausches.

### **§ 7a (neu)**

#### **Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen**

<sup>1</sup> Organe sind verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden.

<sup>2</sup> Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den Risiken, welche die Bearbeitung für die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.

<sup>3</sup> Organe sind zudem verpflichtet, mittels geeigneter Voreinstellungen sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt.

### **§ 7b (neu)**

#### **Datenschutz-Folgenabschätzung**

<sup>1</sup> Beabsichtigt ein Organ, Daten einer grösseren Anzahl von betroffenen Personen mit elektronischen Mitteln zu bearbeiten oder eine solche Datenbearbeitung wesentlich zu ändern, führt es eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch.

<sup>2</sup> Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält mindestens

- a) eine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge;
- b) eine Bewertung der Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen; und
- c) eine Darstellung und Bewertung der geplanten Massnahmen, durch die der Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen sichergestellt werden soll.

<sup>3</sup> Das Organ legt der Datenschutzstelle Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Personendaten zu einem hohen Risiko einer Verletzung der Grundrechte der betroffenen Personen führen, zur Stellungnahme vor.

## **§ 7c (neu)**

### **Meldung von Datenschutzverletzungen**

<sup>1</sup> Das Organ meldet der Datenschutzstelle unverzüglich eine Datenschutzverletzung, es sei denn, diese führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko einer Verletzung der Grundrechte der betroffenen Personen.

<sup>2</sup> Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn Personendaten unabsichtlich oder unrechtmässig

- a) vernichtet werden oder verloren gehen;
- b) verändert werden; oder
- c) Unbefugten zugänglich sind bzw. offenbart werden.

<sup>3</sup> Die Auftragsdatenbearbeiterin oder der -bearbeiter informiert das auftraggebende Organ unverzüglich über eine Datenschutzverletzung.

<sup>4</sup> Das Organ informiert die betroffenen Personen, wenn die Umstände dies erfordern oder die Datenschutzstelle dies verlangt. Die Information kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie die Auskunft über die eigenen Personendaten.

## **§ 7d (neu)**

### **Weitere Pflichten**

<sup>1</sup> Das Organ teilt Empfängerinnen und Empfängern von Personendaten jede Berichtigung, Löschung oder Vernichtung, Datenschutzverletzungen sowie Bestreitungsvermerke mit, es sei denn, die Mitteilung ist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.

## **§ 8**

*Aufgehoben.*

## **§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3**

<sup>1</sup> Eine betroffene Person kann bei einem Organ voraussetzungslos die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen.

<sup>1a</sup> Die Organe machen in geeigneter Weise auf das Sperrrecht aufmerksam.

<sup>2</sup> Die Sperrung wird nach Eintreffen des Gesuchs sofort wirksam. Das Gesuch muss schriftlich erfolgen und sich auf bestimmte Datenbestände eines Organs beziehen. Die Sperrung ist schriftlich zu bestätigen.

<sup>3</sup> Das Organ verweigert die Sperrung oder hebt sie auf, wenn

- b) **(geändert)** die oder der um Bekanntgabe ersuchende Private glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer oder seiner Rechtsansprüche erforderlich sind. Der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 10 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Organ lehnt die Bekanntgabe von Personendaten an ein anderes Organ ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn dem (Aufzählung unverändert)

## **§ 10a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person gefährdet wird. Eine Gefährdung liegt insbesondere bei Fehlen einer Gesetzgebung vor, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Fehlt eine Gesetzgebung gemäss Abs. 1, dürfen Personendaten ins Ausland nur bekanntgegeben werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

(Aufzählung unverändert)

**§ 11 Abs. 1 (geändert)**

**Anonymisieren und Vernichten von Personendaten (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Organe müssen Personendaten, die sie nicht mehr benötigen, anonymisieren oder vernichten, soweit die Daten nicht unmittelbaren Beweiszwecken dienen oder dem zuständigen Archiv abzuliefern sind.

**Titel nach § 11 (geändert)**

*3. Rechte der betroffenen Personen*

**§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)**

**Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden führen ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten und veröffentlichen dieses.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Das Verzeichnis enthält für jede Bearbeitungstätigkeit deren Bezeichnung, das verantwortliche Organ, die Rechtsgrundlagen, den Zweck und, wenn möglich, die Aufbewahrungsdauer.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

<sup>5</sup> *Aufgehoben.*

**§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)**

**Auskunftsrecht (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Jede Person kann vom Organ Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden. Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann, insbesondere

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) **(neu)** die Identität und die Kontaktdaten des verantwortlichen Organs;
- e) **(neu)** die bearbeiteten Personendaten;
- f) **(neu)** den Zweck der Bearbeitung;
- g) **(neu)** die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- h) **(neu)** die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten; und

i) **(neu)** die Empfängerinnen und Empfänger, sofern das Organ Personendaten bekanntgegeben hat.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Gesundheitsdaten können der betroffenen Person durch eine von ihr bezeichnete Ärztin oder einen von ihr bezeichneten Arzt mitgeteilt werden.

#### **§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

##### **Einschränkung des Auskunftsrechts (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Ein Organ darf die Auskunft über Personendaten aus überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter begründet einschränken, mit Auflagen versehen, aufschieben oder verweigern.

<sup>2</sup> Bei einer Auftragsdatenbearbeitung ist das Organ zuständig, das die Datenbearbeitung übertragen hat.

#### **§ 15 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

##### **Ansprüche bei widerrechtlichem Bearbeiten von Personendaten (Überschrift geändert)**

<sup>2</sup> Die betroffene Person kann insbesondere vom Organ verlangen, dass es

a) **(geändert)** Personendaten berichtigt oder vernichtet;

<sup>3</sup> Bestreitet das Organ die Unrichtigkeit von Personendaten, obliegt ihm der Beweis für die Richtigkeit. Die betroffene Person hat bei der Abklärung mitzuwirken.

<sup>4</sup> Kann aufgrund der Natur der Personendaten weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit festgestellt werden, insbesondere bei Werturteilen, kann die betroffene Person die Aufnahme eines Bestreitungsvermerks verlangen. Der Bestreitungsvermerk ist den bestrittenen Daten beizufügen.

#### **§ 16a (neu)**

##### **Formloser Rechtsbehelf**

<sup>1</sup> Die oder der Datenschutzbeauftragte behandelt Eingaben von betroffenen Personen betreffend die Missachtung von Vorschriften dieses Gesetzes und informiert innerhalb von höchstens drei Monaten über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen.

#### **§ 17 Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**§ 18 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Kantonsrat wählt eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode.

**§ 19 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die oder der Datenschutzbeauftragte

- a) **(geändert)** überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz, ausgenommen in Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege (inklusive Verfahren der internationalen Rechtshilfe) sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit;
- f) **(geändert)** sensibilisiert die Organe für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes;
- g) **(geändert)** beaufsichtigt die Datenschutzstellen der Gemeinden und kann diesen Weisungen erteilen;
- i) *Aufgehoben.*

**§ 19a Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

**Vorabkonsultation (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die Datenschutzstelle nimmt Stellung zu Vorhaben der Organe zu Datenbearbeitungen, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Personendaten zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen.

<sup>3</sup> Die Datenschutzstelle erstellt eine Liste derjenigen Bearbeitungsvorgänge, die vorab zur Konsultation zu unterbreiten sind.

**§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu)**

<sup>1</sup> Die Datenschutzstelle kann ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften bei den Organen Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in die Unterlagen nehmen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen.

<sup>2a</sup> Das Organ teilt der Datenschutzstelle mit, ob es der Empfehlung folgt oder nicht.

### § 24 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Mit Busse wird auch bestraft, wer vorsätzlich gegen Verpflichtungen in Vereinbarungen verstösst, die auf § 5c Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes oder auf § 57<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. c Gemeindegesetz<sup>1)</sup> beruhen.

### § 26 Abs. 1 (aufgehoben)

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

## II.

### 1.

Der Erlass BGS [152.4](#), Archivgesetz vom 29. Januar 2004 (Stand 10. Mai 2014), wird wie folgt geändert:

### § 2 Abs. 5 (geändert)

<sup>5</sup> Folgende Begriffe des kantonalen Datenschutzgesetzes gelten auch für dieses Gesetz: «Personendaten», «Besonders schützenswerte Personendaten», «Profiling», «Betroffene Personen», «Kanton», «Gemeinden» und «Organe».

### § 12 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Archivgut, das besonders schützenswerte Personendaten oder Profilings und deren Ergebnisse enthält, unterliegt einer verlängerten Schutzfrist von 100 Jahren. Diese entfällt, sofern die betroffene Person einer Einsichtnahme zustimmt.

### 2.

Der Erlass BGS [159.1](#), Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum (Videoüberwachungsgesetz; VideoG) vom 26. Juni 2014 (Stand 6. September 2014), wird wie folgt geändert:

### § 6 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Bewilligung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- g) **(geändert)** mit welchen Massnahmen für die Informationssicherheit bei der Aufzeichnung, Bearbeitung, Auswertung sowie Vernichtung der Daten gesorgt wird;

---

<sup>1)</sup> BGS [171.1](#)

**3.**

Der Erlass BGS [161.1](#), Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 13. April 2019), wird wie folgt geändert:

**§ 69 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Informatikausstattung trägt den besonderen betrieblichen Bedürfnissen Rechnung, insbesondere den erhöhten Anforderungen an die Übermittlungs- und Informationssicherheit.

**4.**

Der Erlass BGS [171.1](#), Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 4. September 1980 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

**§ 57<sup>fbis</sup> (neu)**

**Bekanntgabe von Daten durch die Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erteilt Behörden oder Verwaltungsstellen unter den Voraussetzungen gemäss §§ 5 ff. des Datenschutzgesetzes Einzel- oder Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, aktuelle Adresse, Ort und Datum des Zu- und Wegzugs, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Todestag. Gesuch und Auskunft können mündlich oder schriftlich erfolgen.

<sup>2</sup> Die Einwohnerkontrolle erteilt Privaten wie folgt Auskünfte, sofern dadurch nicht schützenswerte Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden:

- a) Einzelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, aktuelle Adresse (bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort) und Todestag werden voraussetzungslos erteilt. Gesuch und Auskunft können mündlich oder schriftlich erfolgen.
- b) Einzelauskünfte betreffend Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Zuzugsort werden erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird. Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich.

- c) Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, aktuelle Adresse und die in einem bestimmten Zeitraum Zugezogenen werden an natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird und die Daten für einen schützenswerten ideellen Zweck verwendet werden. Die Daten können nach einem oder mehreren der vorgenannten Merkmale sortiert bekanntgegeben werden. Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich. Dritte haben sich unterschriftlich zu verpflichten, die Daten ausschliesslich zum angegebenen Zweck zu verwenden und sie nicht weiterzugeben.

<sup>3</sup> Jede betroffene Person kann von der Einwohnerkontrolle mündlich oder schriftlich Auskunft über diejenigen verlangen, die Daten gemäss Abs. 1 und 2 über sie erhalten haben.

<sup>4</sup> Für das Amt für Migration sowie die Bürger- und Korporationsgemeinden gelten Abs. 1 bis 3 sinngemäss.

### **5.**

Der Erlass BGS [512.1](#), Polizeigesetz vom 30. November 2006 (Stand 3. Mai 2014), wird wie folgt geändert:

#### **§ 38a Abs. 3**

<sup>3</sup> Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a) **(geändert)** die Identität und die Kontaktdaten des verantwortlichen Organs;

#### **§ 40 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Darin können auch besonders schützenswerte Daten bearbeitet oder kann ein Profiling vorgenommen werden, wenn und solange es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...

Zug, 30. April 2020

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin  
Monika Barmet

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...